

RS Vwgh 2023/6/12 Ra 2023/06/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2023

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §8

UVPG 2000 §19 Abs10

VwGVG 2014 §32

VwGVG 2014 §32 Abs4

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die revisionswerbende Umweltorganisation kann durch die (Nicht-)Beziehung weiterer Parteien des wiederaufzunehmenden Verfahrens jedenfalls nicht in den ihr gemäß § 19 Abs. 10 UVPG 2000 eingeräumten Rechten, nämlich die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, beeinträchtigt sein. Die revisionswerbende Umweltorganisation kann durch die (Nicht-)Beziehung weiterer Parteien des wiederaufzunehmenden Verfahrens jedenfalls nicht in den ihr gemäß Paragraph 19, Absatz 10, UVPG 2000 eingeräumten Rechten, nämlich die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, beeinträchtigt sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023060074.L03

Im RIS seit

13.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at